

lassung oder Verpflichtung, irgendwelche Massnahmen zur Anmeldung bezw. Bestreitung dieser Rechte zu ergreifen. Das Pfandrecht als solches kann freilich in diesem nachträglichen Kollokationsverfahren von denjenigen Gläubigern, welche auf die Geltendmachung des Anfechtungsanspruches seinerzeit verzichtet haben, nicht mehr angefochten werden; denn sie haben dadurch das Eigentum des Anfechtungsbeklagten anerkannt, und damit auch das Recht verwirkt, aus dem Erlöse des Gegenstandes, der erst durch den Anfechtungsprozess vom Beschlagsrecht erfasst worden ist, befriedigt zu werden. Vielmehr sind sie nur noch legitimiert, die Höhe der Forderung zu bestreiten, sofern diese im Kollokationsplan vorher noch nicht figurierte, weil die grössere oder geringere Belastung für sie insofern von Bedeutung ist, als davon abhängt, mit welchem Betrage die Pfandgläubiger in die 5. Klasse verwiesen werden. Die Verwertung der Liegenschaft A 1385, sei es durch Verkauf aus freier Hand, sei es durch öffentliche Versteigerung, darf erst dann erfolgen, wenn das nachträgliche Kollokationsverfahren durchgeführt und eventuelle Kollokationsprozesse durch rechtskräftiges Urteil entschieden sind. Der Grund dafür liegt darin, dass die nicht fälligen grundversicherten Forderungen oder andere beschränkte dingliche Rechte dem Ersteigerer überbunden werden müssen; dies kann aber nur dann geschehen, wenn deren Rechtsbestand vorerst festgestellt wird (AS Sep.-Ausz. 16 N° 73 Erw. 2\*; AS 40 III N° 3 Erw. 2; N° 14 Erw. 2; 41. III N° 7).

Gestützt auf diese Erwägungen ist daher das Konkursamt Binningen anzuweisen, in einem Nachtrag zum Kollokationsplan über die hypothekarische Belastung der Liegenschaft A 1385 eine Verfügung zu treffen und den Anfechtungsgläubigern sowie den übrigen Konkursgläubigern unter den genannten Bedingungen eine förm-

\* Ges.-Ausz. 39 I N° 112.

liche Frist zur Anfechtung anzusetzen. Die Verwertung hat bis zur Erledigung dieses Verfahrens zu unterbleiben. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

### 77. Entscheid vom 1. Dezember 1916 i. S. Minnig.

Analoge Anwendung der in Art. 10 der Kriegsnovelle vorgesehenen Sistierung auf die Pfändungsbetreibung, wenn diese bis zum Stadium der Verwertung gediehen ist.

A. — In der Betreibung des Cäsar Minnig gegen J. Willi, Metzger in Willigen (Zahlungsbefehl N° 850 des Betreibungsamtes Oberhasli), war am 12. Mai die Pfändung vorgenommen worden. Willi leistete die auf Grund einer Aufschubsbewilligung im Sinne von Art. 1 der Kriegsnovelle am 21. September fällige Rate nicht; vielmehr reichte er beim Gerichtspräsidenten Oberhasli als unterer Nachlassbehörde ein Gesuch um Gewährung der allgemeinen Betreibungsstundung ein. Dieser verfügte daraufhin: « es seien bis zur Entscheidung des Gesuches alle Betreibungsmassnahmen gegen den Gesuchsteller einzustellen ». Am 2. Oktober forderte der heutige Rekurrent C. Minnig das Betreibungsamt auf, wegen nicht pünktlicher Leistung der Abschlagszahlungen die Pfändungsgegenstände zu verwerten; dieses weigerte sich indessen unter Berufung auf die Sistierungsverfügung, in der Betreibung gegen Willi die Steigerung anzuordnen.

Am 11. Oktober beschwerte sich Minnig mit dem Antrage: « Das Betreibungsamt Oberhasli sei zu verhalten, unverzüglich die Versteigerung anzusetzen », indem er geltend machte, die Sistierungsverfügung stehe mit Art. 16 der Kriegsnovelle im Widerspruch und habe demzufolge vom Betreibungsamt nicht beachtet werden dürfen.

Durch Entscheid vom 2. November wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde im Sinne der Motive ab. In diesen wurde ausgeführt: allerdings dürften auf ein blosses Stundungsgesuch hin nicht ohne weiteres sämtliche Betreibungshandlungen gegen den Gesuchsteller eingestellt werden. Anders verhalte es sich hingegen, wenn die Nachlassbehörde von der ihr durch Art. 15 der Kriegsnovelle (in Verbindung mit Art. 170 SchKG) eingeräumten Befugnis Gebrauch mache und eine Sistierungsverfügung erlasse. Das Betreibungsamt habe daher die Anordnung der Verwertung mit Recht verweigert. Übrigens sei dem Gesuche des Willi entsprochen und ihm am 19. Oktober eine allgemeine Betreibungsstundung gewährt worden.

B. — Gegen diesen Entscheid rekuriert Minnig an das Bundesgericht mit dem Antrage: er sei aufzuheben und die Beschwerde vom 11. Oktober sei gutzuheissen. Er führt noch aus: Art. 170 SchKG sei, ganz abgesehen davon, dass er keine Sistierungsverfügung vorsehe, auf die Pfändungsbetreibung nicht anwendbar.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wie im angefochtenen Entscheid festgestellt ist, hat die Nachlassbehörde dem Willi am 19. Oktober die allgemeine Betreibungsstundung bewilligt. Unter diesen Umständen müsste der Rekurs auch dann abgewiesen werden, wenn die Annahme der Vorinstanz, dass das Betreibungsamt sich an die von der Nachlassbehörde erlassene Sistierungsverfügung zu halten habe, unrichtig wäre. Denn von einer Anordnung der Verwertung kann nun nicht mehr die Rede sein, solange die Stundung dauert.

Übrigens wäre der Rekurs auch sonst unbegründet. Die Nachlassbehörde war zum Erlasse der Sistierungsverfügung offenbar zuständig, sodass das Betreibungsamt mit Recht die Vornahme der Verwertung verweigert hat.

Art. 10 der Kriegsnovelle bestimmt, dass das Konkurserkennnis auszusetzen sei, wenn der Schuldner ein Gesuch um Bewilligung einer allgemeinen Betreibungsstundung anhängig gemacht hat. Diese für die Konkursbetreibung vorgesehene Sistierung derjenigen Massnahme, welche eine hängige Konkursbetreibung zum Abschlusse führt, nämlich der Konkursöffnung, muss auf dem Wege der Analogie auch bei der Pfändungsbetreibung anwendbar erklärt werden, vorausgesetzt, dass Betreibungshandlungen in Frage stehen, die eine pendente Betreibung beendigen und dadurch der Konkursöffnung gleichgestellt werden dürfen. Bei der Verwertung der Pfändungsgegenstände hat man es aber zweifellos mit einer solchen Vollstreckungsmassnahme zu tun.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 78. Entscheid vom 5. Dezember 1916

i. S. Durand & Huguenin A.-G.

Arrestierung und Pfändung einer im Badischen Bahnhof Basel unter Zollverschluss liegenden, mit einem deutschen Ausfuhrverbot belegten Waare. Weigerung der badischen Zollbehörde, sie ohne Beibringung einer Ausfuhrbewilligung des zuständigen deutschen Ministeriums herauszugeben, gestützt auf den schweizerisch-badischen Staatsvertrag vom 27. Juni/11. August 1852 und die Uebereinkunft hiezu vom 12. November 1853. Inkompetenz der Aufsichtsbehörden über die Rechtmässigkeit dieser Weigerung zu entscheiden. Folgen für die Verwertung der Waare.

A. — Die heutige Rekurrentin, Firma Durand und Huguenin A.-G. in Basel, hatte im März 1916 von A. Auerbach in Hamburg 5192 Kg. schlesischen Zinkstaub gekauft, und, wie vereinbart, den Kaufpreis vorausbe-